

SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz –

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Willy-Brandt-Gymnasium Oer-Erkenschwick e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick,

§ 2 – Zweck –

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit des Gymnasiums; er will insbesondere:

- die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen;
- soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben zu erleichtern (z.B. Studienfahrten, Schüleraustausch, Betriebserkundungen, Landheimaufenthalte u.a.);
- die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Schule fördern.

§ 3 – Einnahmen und Gewinne –

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung von Geldleistungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 – Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft -

Der Verein umfasst

- A) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
- B) Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können werden

1. Eltern von Schülern der Schule;
2. Ehemalige Schüler der Schule;
3. Freunde und Gönner der Schule;
4. Lehrer der Schule.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- aa) durch Tod;
- bb) durch Austritt;
- cc) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Vorstand kann den Ausschluss erklären:

1. wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
2. ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Zielsetzungen und Zwecke des Vereins verstößt;
3. fällige Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ergangener Mahnung erfolgt.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder –

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

§ 7 – Organe –

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem Kassenwart;
4. dem Schriftführer und
5. drei Beisitzern.

Auf den Vorschlag des Vorstandes können bis zu zehn weitere beratende Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind

1. der 1. Vorsitzende;
2. der 2. Vorsitzende;
3. der Kassenwart und
4. der Schriftführer.

Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 – Mitgliederversammlung –

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der öffentlichen Presse erfolgen; die Frist hierfür beträgt zwei Wochen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer;
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
6. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der Vorstandmitglieder hat jeweils in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 – Anträge –

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen.

Anträge können gestellt werden

1. von den Mitgliedern des Vereins;
2. von dem/der Schulleiter/in;
3. von der Schulkonferenz

Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 – Auflösung des Vereins –

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oer-Erkenschwick zu und ist von ihr für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Oer-Erkenschwick, 15.05.2007